

Aktualisierung 02/2013

❖ Hausverbote / Androhung von Hausverboten

Auf die Verfügung 09 / 2009 wird Bezug genommen.

Der Bereich **Servicestelle** im Büro der Geschäftsführung befasst sich [u.a.] mit dem vorstehenden Thema.

Auch wenn Hausverbote nicht immer für sämtliche Bereiche des Jobcenters StädteRegion Aachen gelten, ist es erforderlich, die Geschäftsstellen in geeigneter Weise über verhängte Hausverbote zu informieren.

Im Folgenden wird die grds. Verfahrensweise bei Androhung / Verlängerung von Hausverboten erläutert.

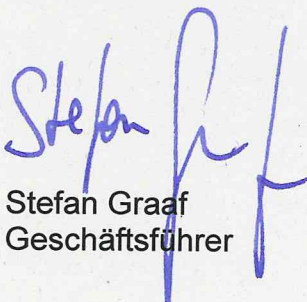
In Hinblick auf die bestehenden datenschutzrechtlichen Probleme im Umgang mit Verbis wird bei Hausverboten wie folgt verfahren:

1. Vorfall
2. Betroffene/r schildert die Begebenheit sachlich, möglichst ohne Emotionen zum Ausdruck zu bringen. Zitate / wörtliche Rede desjenigen, gegen den sich das Hausverbot richten soll, sind deutlich hervorzuheben (Anführungsstriche etc.). Dieser Vermerk (beispielsweise auf dem Vordruck „Einleitungsvermer_Mustervordruck_Stand_19.10.12“) wird nach Gegenzeichnung durch den unmittelbaren Vorgesetzten inhaltsgleich nach Verbis übernommen.
Das Datum des Vorfalles einschl. der Uhrzeit ist wesentlicher Bestandteil der Verfügung. Sämtliche bei dem Vorfall anwesenden Personen sind namentlich zu benennen. Insoweit der hausinterne Sicherheitsdienst und/oder die Polizei hinzugerufen wurden, ist ebenfalls zu vermerken; Protokolle des Wachdienstes sind beizufügen.
3. Das Original des o.a. Vermerks wird dem Bereich 502 „Servicestelle“ zugeleitet; dabei kann schon angeregt werden, ein Hausverbot anzudrohen oder direkt zu verhängen. Insoweit mit dem Hausverbot / der Androhung keine Strafanzeige einhergeht, reicht die Übersendung per E-Mail.

4. Die Entscheidung, ob Androhung oder Hausverbot, trifft der Bereich 502 „Servicestelle“ in enger Abstimmung mit dem beteiligten Vorgesetzten.
5. Nach erfolgtem Anschreiben des Verursachers wird der Name einschl. Kundennummer und evtl. BG-Nr. in einer Liste erfasst, welche im Ordner „6_Servicestelle“ in der Ablage „D311928-JC-StaedteRegion-Aachen – zentral“ > „Verwaltung“ > „05_zentrale_Dienste“ hinterlegt ist.
6. Die Hausverbote werden in Abhängigkeit von der Schwere des jeweiligen Vorfalles zeitlich i.d.R. bis jeweils max. 6 Monate verhängt; eine Verlängerung bzw. ein von vornherein für längere Zeit verhängtes Hausverbot ist i.d.R. nicht möglich. Erst ein neuer Anlass würde zu einem neuen Hausverbot führen.
7. Ergänzend werden bzgl. verhängter Hausverbote bzw. Androhungen die Namen (bis Einführung der digitalen Dienstkarte die Kundennummern) der betroffenen Kunden / Dritte per Mail an den Outlook-Verteiler-FK bekannt gemacht m.d.B. evtl. betroffene Mitarbeiter zu informieren. Dem Bereich IS-Personal der Agentur werden die Informationen nachrichtlich übersandt.
8. Im Fachprogramm VerBIS erfolgt ein Hinweis durch den veranlassenden Mitarbeiter (i.d.R. der Leistungssachbearbeiter oder die Integrationsfachkraft) im Freitextfeld unter „Kundendaten“ > „Bearbeitungsvermerk“

Die Änderung / Anpassung der Ursprungsverfügung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Eschweiler, 07.032013


Stefan Graaf
Geschäftsführer